

**Satzung  
über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)  
vom 20. Dezember 2023**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach am 20. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Haiterbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Haiterbach und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Haiterbach.

**§ 2  
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | für die Grundsteuer   |                 |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | <b>360 v.H.</b> |
|    | b) für Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                             | <b>360 v.H.</b> |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf   | <b>360 v.H.</b> |
|    | der Steuermessbeträge.  |                 |

**§ 3  
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024.

**§ 4  
Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haiterbach, den 20. Dezember 2023



Andreas Hölzlberger  
Bürgermeister